

BL_GERICHTE 810 14 311 vom 21. Januar 2015

BL Gerichte, 2015-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_14_311

FR: BL_GERICHTE 810 14 311 du 21 janvier 2015

IT: BL_GERICHTE 810 14 311 del 21 gennaio 2015

Regeste

Arbeitsvergabe Verwertung von Papier und Karton (Los 4) (Verfügung der Gemeinde B. vom 29. September 2014)

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 30 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (BeG) vom 3. Juni 1999 in Verbindung mit § 31 lit. f BeG kann gegen eine Zuschlagsverfügung innerhalb von 10 Tagen Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben werden. Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 (§ 30 Abs. 5 BeG). Das Gericht wendet dabei das Recht von Amtes wegen an. Es prüft insbesondere, ob die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind (§ 16 Abs. 2 VPO).

E. 2

Eine der Sachentscheidungsvoraussetzungen ist das Vorbringen zulässiger Beschwerdegründe (Rene Rhinow / Heinrich Koller / Christina Kiss / Daniela Thurnherr / Denise Brühl - Moser , Öffentliches Prozessrecht, 3. Aufl., Basel 2014, Rz. 1112).

E. 2.1

In der Beschwerde vom 13. Oktober 2014 rügt die Beschwerdeführerin einzig, dass die separate Ausschreibung für das Sammeln und Transportieren von Papier und Karton in Los 3 und deren Verwertung in Los 4 wettbewerbsverzerrend sei. Bei den in den Losen 3 und 4 vergebenen öffentlichen Aufträgen handle es sich um ein Gesamtpaket, das unzulässigerweise aufgeteilt worden sei. Ihr Angebot für das Los 3 (für welches sie den Zuschlag erhielt) gelte nur unter der Voraussetzung, dass sie auch den Zuschlag für das Los 4 erhalte.

E. 2.2

Allfällige Einwände gegen die in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Anordnungen sind grundsätzlich ohne Verzug mittels Beschwerde gegen die Ausschreibung (vgl. Art. 15 Abs. 1 bis lit. a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB] vom 15. März 2001) zu erheben, sonst droht der Rechtsverlust. Einwände, welche die Ausschreibung betreffen, können im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen einen späteren Verfügungsgegenstand grundsätzlich nicht mehr vorgebracht werden, soweit die Bedeutung und Tragweite der getroffenen Anordnungen ohne Weiteres erkennbar sind (BGE 129 I 313 E. 6.2; BGE 125 I 203 E. 3; Urteil des BGer 2C_225/2009 vom 16. Oktober 2009 E. 4.2; Entscheid des BVGer B-4717/2010 vom 23. September 2010 E. 5.1; Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung

Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 14. Januar 2009 [810 08 284] E. 6.2 ff.; Peter Galli / André Moser / Elisabeth Lang / Marc Steiner, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 1258). Dies gilt unter anderem für Anordnungen betreffend Losbildung (Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. November 2001, BRK 2001-011, VPB 66.38, E. 3.d.cc). Aus der vorliegend im Amtsblatt vom 17. Juli 2014 publizierten Ausschreibung geht die von der Beschwerdeführerin kritisierte Losbildung hervor, sie enthielt auch den Hinweis, dass die Lose einzeln vergeben werden könnten. Die Ausschreibung war zudem mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Die Bedeutung und Tragweite der angeordneten Losbildung war somit bereits ohne Weiteres aus der Ausschreibung erkennbar. Das Gebot der unmittelbaren Anfechtung verlangt, dass die Beschwerdeführerin ihre vorliegend gegen den Zuschlagsentscheid vorgetragenen Rügen bereits gegen die Ausschreibung hätte vorbringen müssen. Eine nachträgliche Beanstandung ist nach der dargelegten Rechtsprechung ausgeschlossen.

E. 2.3

Die Verpflichtung zur sofortigen Anfechtung des erkannten Mangels der öffentlichen Ausschreibung ergibt sich nicht nur aufgrund von Art. 15 Abs. 1 bis lit. a IVöB, sondern auch aus dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben, nach dem sich auch die Anbietenden zu verhalten haben. Aus diesem Grundsatz ergibt sich die Obliegenheit, gewisse Mängel auch ausserhalb eines formellen Beschwerdeverfahrens möglichst frühzeitig zu beanstanden, um einen unnötigen Verfahrensaufwand zu vermeiden. Wer einen Mangel in der Ausschreibung erkennt und dies der Vergabebehörde gleichwohl nicht meldet, kann sich später nicht mehr darauf berufen und verwirkt sein Beschwerderecht (vgl. dazu BGE 130 I 241 E. 4.3; Urteil des VGer ZH vom 3. April 2014 [VB.2013.00758] E. 2.4.1; Galli / Moser / Lang / Steiner, a.a.O., Rz. 667 f.; Robert Wolf, Die Beschwerde gegen Vergabeentscheide, ZBl 2003, S. 10). Eine solche Obliegenheit ist anzunehmen, wenn ein Anbieter den (behaupteterweise) offensichtlichen Mangel tatsächlich festgestellt hat oder bei gehöriger Vorsicht hätte feststellen können (BGE 130 I 241 E. 4.3). Wie bereits ausgeführt, war die Bedeutung und Tragweite der angeordneten Losbildung bereits ohne Weiteres aus der publizierten Ausschreibung erkennbar, weshalb die Beschwerdeführerin den von ihr vorgebrachten angeblichen Mangel erkannt haben musste. In der Ausschreibung wurde zudem explizit auf die Möglichkeit hingewiesen, Fragen zu stellen und eine entsprechende Kontaktperson genannt. Die Beschwerdeführerin liess diese Gelegenheit zur Mitteilung ihrer Bedenken ungenutzt verstreichen und reichte Offerten für die Lose 3 und 4 ein, ohne auf die aus ihrer Sicht unzulässige Losbildung hinzuweisen oder klarzustellen, dass ihre Offerten unter dem Vorbehalt standen, dass sie den Zuschlag für beide Lose erhalte. Unter diesen Umständen kann sich die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren gegen den Zuschlagsentscheid nicht auf die behauptete Rechtswidrigkeit der Losbildung berufen. Wenn die Beschwerdeführerin der Auffassung war, der von ihr behauptete Mangel stehe einem regelkonformen Vergabeverfahren von vornherein im Weg, so wäre sie nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen, den entsprechenden Einwand frühzeitig zu erheben, um ein unnötiges Verfahren zu vermeiden.

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat der Beigeladenen eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'243.95 (inkl. Auslagen und 8% MWST) zu bezahlen. Im Übrigen werden die Parteikosten wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.